

# Leitfaden

## über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben

---

### I. Grundlagen

Aufgrund der Bestimmungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Nach § 21 Abs. 3 ArbSchG und § 20 Abs. 1 SGB VII wirken die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. Eine weitere Konkretisierung enthält die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 28. November 1977 (BAnz. Nr. 225)".

Die Rechtsgrundlagen sind Ausprägung des in Deutschland bestehenden dualen Arbeitsschutzsystems und haben das Ziel, durch eine Kooperation zwischen den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und den Unfallversicherungsträgern eine effiziente Beratung und Überwachung zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Baustellenverordnung.

Weiterhin sind in dem Leitfaden Regelungen zur Zusammenarbeit bei Bauvorhaben des Bundes berücksichtigt, die auf nachstehender Grundlage basieren:

Gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG ist die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI (Zentralstelle) und in ihrem Auftrag die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und für die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuständig. Für Betriebe und Verwaltungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständig.

Ist der Bund Bauherr, ist für den Vollzug der §§ 2 bis 4 BaustellV die im Auftrag der Zentralstelle handelnde UK-Bund zuständige Behörde; ist das Bundesministerium der

Verteidigung Bauherr, sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständige Behörde. Davon unberührt sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden für den Vollzug der §§ 5 und 6 BaustellV bei den zum Einsatz kommenden bauausführenden privaten Unternehmen zuständig.

Sofern der Bauherr Bund bzw. das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Auftragsverwaltung Bauvorhaben auf andere übertragen, gehen damit auch die Bauherrenpflichten auf diese über. Dieses muss verbindlich festgelegt werden. Entsprechende Festlegungen für Bauvorhaben des Bundes sind im Anhang 4 benannt.

Zudem ist im Anhang 4 dargelegt, wer bei welchen Bauvorhaben des Bundes als Bauherr fungiert und wer zuständige staatliche Behörde ist.

## II. Ziele

Gemeinsames Ziel der koordinierten Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger ist die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Ein abgestimmtes Handeln nach einheitlichen Grundsätzen trägt zur verbesserten Akzeptanz dieses Anliegens bei allen an der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens Beteiligten bei. Insbesondere sind die Kräfte zu bündeln und Synergien im dualen System zu nutzen, um die Effizienz der Beratung und Überwachung zu steigern.

Eine frühzeitige gegenseitige Information über bekannt gewordene Bauvorhaben und eine inhaltlich abgestimmte Beratung der Verantwortlichen für die Planung und die Ausführung ermöglichen eine auf Prävention von Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Baustellen ausgerichtete Einflussnahme.

Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Baustellenverordnung stellt dieser Leitfaden ein abgestimmtes Handlungskonzept dar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Länder und die Unfallversicherungsträger haben zur Unterstützung von Bauherren, Planern und Koordinatoren umfassendes Informationsmaterial und Arbeitshilfen erarbeitet. Die im Anhang 2 aufgeführten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung stellen die Grundlagen für das abgestimmte, gemeinsame Handeln dar. Diese Auflistung wird in Abstimmung zwi-



schen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern im Spitzengespräch nach Bedarf ergänzt oder aktualisiert. Das Material steht den Aufsichtsdiensten kostenlos zur Information und Beratung zu Verfügung.

### **III. Umsetzung der Ziele**

#### **a) Information**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die Unfallversicherungsträger informieren sich frühzeitig gegenseitig über bekannt gewordene Bauvorhaben, bei denen eine Einflussnahme auf die Planung der Ausführung noch möglich ist.

Handelt es sich nach gemeinsamer Auffassung um besonders komplexe oder komplizierte Bauvorhaben (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung oder Rückbau von Industrieanlagen, Messezentren, Verkehrsanlagen Straße/Schiene/Wasserweg/Luftfahrt, Kraftwerke, Kliniken, Hochschulen, Einkaufszentren) wird miteinander abgestimmt, ob die weitere projektbezogene Einflussnahme durch einen gemeinsam von den zuständigen staatlichen Behörden und den Unfallversicherungsträgern gebildeten Arbeitskreis erfolgt. Der Arbeitskreis kann um weitere am Arbeitsschutz Beteiligte und Träger öffentlicher Belange erweitert werden.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die Unfallversicherungsträger verwenden zur Information des Bauherrn über die Anforderungen der Baustellenverordnung das in Anhang 1 enthaltene gemeinsam erarbeitete Informationsblatt.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden wirken darauf hin, dass dem Bauherrn im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens diese Informationen übermittelt werden. Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, dass ihre Mitglieder als potentielle Bauherren ebenfalls mit diesen Informationen versorgt werden.

Die für die planenden und koordinierenden Unternehmen (z.B. Architekten und Ingenieurbüros) zuständigen Unfallversicherungsträger stellen ihren Mitgliedern Informationsmaterial nach Anhang 1 und 2 zur Verfügung.

**b) Beratung**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die zuständigen Unfallversicherungsträger beraten Bauherren und deren Beauftragte auf der Grundlage der in Anhang 2 aufgeführten Unterlagen. Zwischen den Aufsichtsdiensten erfolgt in Verbindung mit der gegenseitigen Information über beabsichtigte Bauvorhaben eine Abstimmung über Art und Umfang der vorgesehenen Beratung.

Stellt sich im Verlauf einer Beratung heraus, dass Vorgaben der Baustellenverordnung nicht zur Umsetzung kommen, ist der Bauherr auf die möglichen Folgen einer solchen Pflichtverletzung in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

Ist ein Arbeitskreis gebildet worden, tauschen die Beteiligten ihre Erkenntnisse aus, unterrichten sich über geplante Maßnahmen und stimmen diese untereinander ab.

**c) Überwachung**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden wie die Unfallversicherungsträger wirken im Rahmen ihrer Beratungs- und Besichtigungstätigkeit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin und informieren sich gegenseitig über besondere Erkenntnisse. Sie achten insbesondere darauf, dass (wie im Anhang 3 beispielhaft aufgeführt) die erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle erfüllt sind.

Der Vollzug der Baustellenverordnung obliegt den zuständigen staatlichen Behörden. Die Unfallversicherungsträger nehmen Aufgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Versicherten auf Baustellen im Rahmen ihres Präventionsauftrages nach dem SGB VII wahr. Stellen die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Beratungs- und Besichtigungstätigkeit fest, dass Pflichten nach der Baustellenverordnung nicht erfüllt werden, teilen sie dieses dem Bauherrn mit. Wird der Mangel nicht abgestellt, unterrichtet der Unfallversicherungsträger die für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörde.



#### IV. Inkrafttreten

Der "Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben" Stand: 12.10.2004 gilt ab 01.12.2004 und ersetzt den gleich lautenden Leitfaden vom 1. November 2001.

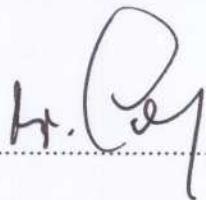
Länderausschuss für  
Arbeitsschutz und  
Sicherheitstechnik



Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (HVBG)



Bundesverband der Unfallkassen  
Geschäftsbereich Prävention



Bundesverband der landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaften  
Geschäftsbereich Prävention



Zentralstelle für Arbeitsschutz  
beim BMI

